



INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. 2017 feiert ERASMUS seinen 30. Geburtstag!
2. Einführung einer zwischenstaatlichen Gruppe für innovative Lösungen der grenzüberschreitenden Hindernisse

FRANKREICH

1. Optionsrecht für in Frankreich wohnhafte Grenzgänger in die Schweiz: Die Auswirkungen des französisch-schweizerischen Abkommens vom 7. Juli 2016
2. Wahltermine und Informationen zur Wahlteilnahme aus dem Ausland
3. Ab 1. Januar 2017 gibt es in Frankreich eine vereinfachte Gehaltsmitteilung
4. Motorräder und Mofas: in Frankreich ist es ab 20 November 2016 Pflicht, Handschuhe während der Fahrt zu tragen

DEUTSCHLAND

1. Anwendungsverfügung vom Bundesministerium der Finanzen zur Besteuerung von schweizerischen Pensionskassenguthaben in Deutschland
2. Pflegereform 2017 – Umstrukturierung von Pflegegraden auf Pflegegrade
3. Workshop für Existenzgründer/Innen

SCHWEIZ

1. Berufliche Vorsorge (2. Säule/“Pensionskassen“): Der Mindestzinssatz wird auf 1 Prozent gesenkt
2. Gemischter Ausschuss Schweiz - EU: Austausch über die Umsetzung des Zuwanderungsartikels

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Grenznetztreffen vom 6. – 7. Oktober: Experten aus 4 Grenzregionen tagten in Freiburg
2. Die INFOBEST PAMINA feiert ihr 25-jähriges Jubiläum
3. Der 2. trinationale Klima- und Energiekongresse in Lörrach

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

1. Weihnachtsmärkte am Rhein
2. Neue Mitarbeiterin bei der INFOBEST- Beratungsstelle Vogelgrun/Breisach
3. Rückmeldung über den Grenzüberschreitenden Sprechtag und den Mini-Jobdating in Volgelsheim
4. Außerordentliche Schließung der Beratungsstelle INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ende Dezember / Anfang Januar

Sprechtage des INFOBEST Netzwerks

EUROPA

2017 FEIERT ERASMUS SEINEN 30. GEBURTSTAG!

Das berühmteste europäische Programm wird 2017 sein 30-jähriges Bestehen feiern. Seit seiner Gründung 1987 hat ERASMUS – inzwischen auf ERASMUS + umbenannt – eine beachtliche Entwicklung durchgemacht. Anfänglich hat es einzig den Studenten erlaubt, für drei bis zwölf Monaten in einer anderen Universitätseinrichtung zu studieren. Inzwischen beinhaltet das Programm zusätzliche Fördermöglichkeiten, die die Mobilität von Lehrenden, den Austausch bewährter Verfahrensweisen, sowie von der Zivilgesellschaft getragene Bildungsprojekte unterstützen. Um diesen Geburtstag zu feiern, wird ein neues Pilotprojekt entwickelt, das sich diesmal an Lehrlinge richtet, damit sich die internationale Mobilität nicht nur auf Akademiker beschränkt. Heutzutage verbindet das Programm die 28 EU-Mitgliedsstaaten, sowie fünf andere europäische Länder, in Partnerschaft mit Universitäten auf der ganzen Welt. Ca. 300 000 Studenten erhalten jedes Jahr ERASMUS Stipendien.

Mehr dazu:

<http://www.erasmusplus.de/>

EINFÜHRUNG EINER ZWISCHENSTAATLICHEN GRUPPE FÜR INNOVATIVE LÖSUNGEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN HINDERNISSE

Auf Vorschlag der luxemburgischen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 wurde kürzlich eine zwischenstaatliche Gruppe für innovative Lösungen der grenzüberschreitenden Hindernisse eingerichtet. Ziel ist, ein Rechtsinstrument speziell für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu entwickeln.

Was ist die Idee dahinter? Dies soll den örtlichen Behörden, die mit einem juristischen Hindernis konfrontiert sind, ermöglichen, ihrem jeweiligen Staat einen bestimmten Rechtsrahmen bezüglich ihres betroffenen Projekts vorlegen zu können. Zum Beispiel könnte für die Verlängerung einer Straßenbahn auf der anderen Seite der Grenze das Gesetz eines der beiden Länder angewendet werden. Die Staaten könnten die Gesetze des Nachbarlandes anerkennen, um die grenzüberschreitenden Projekte zu vereinfachen. Diese neue Form der beidseitigen Anerkennung würde zur Vereinfachung beitragen, damit bei grenzüberschreitenden Projekten zum Vorteil der Grenzbevölkerung alle Hebel in Bewegung gesetzt werden können.

Die Gruppe, die als eine zwischenstaatliche Plattform konzipiert ist und die im Dialog mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union steht, zielt darauf ab, ein europäisches Gesetzgebungsverfahren einzurichten, um bis zum Ende des Jahres 2017 neue Rechtsinstrumente einleiten zu können. Die Gruppe hat, basierend auf den Aussagen von Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Konsultation der Betroffenen und den Diskussionen mit den europäischen Institutionen, folgende Ziele:

- Finden von Lösungsvorschlägen für die Hindernisse in der Zusammenarbeit
- Identifizieren der Hindernisse und deren Lösungen, um den Mehrwert des vorgeschlagenen Rechtsinstruments zu veranschaulichen

- Entwickeln der Lösungsvorschläge, insbesondere bezüglich der Durchführbarkeit in juristischer Hinsicht

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Mission Opérationelle Transfrontalière:

<http://www.espaces-transfrontaliers.org/activites-europeennes/groupe-de-travail-intergouvernemental-sur-les-solutions-innovantes-aux-obstacles-transfrontaliers/>

FRANKREICH

OPTIONSRECHT FÜR IN FRANKREICH WOHNHAFT GRENZGÄNGER IN DIE SCHWEIZ: DIE AUSWIRKUNGEN DES FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHEN ABKOMMENS VOM 7. JULI 2016

Das französisch-schweizerische Abkommen vom 7. Juli 2016 betrifft einige in Frankreich wohnhafte Grenzgänger in die Schweiz. Betroffen sind vor allem die **doppelversicherten Grenzgänger**: also diejenigen Grenzgänger, die nach Beendigung ihrer privaten Krankenversicherung Mitglied in der französischen gesetzlichen Krankenkasse wurden und gleichzeitig einen gesetzlichen Krankenversicherungsvertrag (LAMal) in der Schweiz abgeschlossen haben (diese Personen sind sowohl in Frankreich als auch der Schweiz krankenversichert). Das Abkommen bietet diesem Personenkreis die Möglichkeit entweder die Mitgliedschaft in der französischen gesetzlichen Krankenkasse zu beenden oder aber den schweizerischen Versicherungsschutz aufzugeben. Die Betroffenen können sich insoweit frei entscheiden.

Betroffen sind auch die Grenzgänger, die in Frankreich über das *régime général de l'assurance maladie française* („CMU frontaliers“) versichert sind, aber ihr Optionsrecht niemals schriftlich ausgeübt haben. Betroffen sind ebenfalls Rentenbezieher mit Wohnsitz in Frankreich, die ausschließlich dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht unterstehen, weil sie keine Rente aus Frankreich sondern nur eine Rente aus der Schweiz beziehen, wenn diese zwar in Frankreich krankenversichert sind, ihr Optionsrecht aber noch nicht schriftlich ausgeübt haben.

Da diese **Personengruppen ihr Optionsrecht noch nicht schriftlich ausgeübt** haben, so haben sie sich noch nicht korrekt von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen (was eigentlich innerhalb von drei Monaten nach Erwerbsaufnahme in der Schweiz bzw. Wohnsitznahme in Frankreich zu erfolgen hat). Das Abkommen bietet den Betroffenen an, die Situation zu regeln: sie können nachträglich ein Formular ausfüllen und ihr Optionsrecht korrekt ausüben. Sie bleiben wie bisher in Frankreich krankenversichert. Die Vorgehensweisen für die betroffenen Personengruppen wurden Anfang Oktober 2016 veröffentlicht. Danach gilt folgendes:

1. Doppelt-versicherte Grenzgänger

Diejenigen, die in der **Schweiz krankenversichert bleiben** und aus der französisch gesetzlichen Krankenkasse austreten möchten, **müssen der CPAM nach dem 7. Juli 2016 ein Formular S1 (oder E 106) ihres schweizerischen Versicherers zusenden**. Wenn Sie über ein Formular S1 (bzw. E106)

verfügen, das vor diesem Datum ausgestellt wurde, so müssen Sie ein neues von ihrem schweizerischen Versicherer verlangen. Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen französischen Krankenversicherung endet dann mit dem im Formular S1 genannten Beitrittsdatum zur schweizerischen Krankenversicherung.

Diejenigen, die in **Frankreich krankenversichert bleiben möchten**, müssen so vorgehen wie unten zu Punkt 2 beschrieben.

2. Rentner oder Grenzgänger, die ihr Optionsrecht noch nicht ausgeübt haben

Betroffen sind Sie, wenn Sie Grenzgänger von Frankreich in die Schweiz sind, in Frankreich krankenversichert sind, aber ihr Optionsrecht noch nicht schriftlich ausgeübt haben oder aber Sie als Rentenbezieher in Frankreich wohnen, keine französische Rente beziehen sondern ausschließlich eine Rente aus der Schweiz, in Frankreich versichert sind, aber Ihr Optionsrecht noch nicht schriftlich ausgeübt haben. Sie müssen Ihr Optionsrecht ausüben, indem Sie das Formular „formulaire de choix du système d'assurance maladie applicable » ausfüllen. Dieses finden Sie im Internet auf folgenden Seiten:

www.ameli.fr

<https://www.kvg.org/stream/fr/download---0--0--0--56.pdf>)

Dieses Formular muss der CPAM zugeschickt werden. In der Schweiz müssen Sie das Formular vor dem 30. September 2017 an die zuständige kantonale Behörde geschickt haben. Wenn Ihr Wohnsitz in Frankreich ist, können Sie unter diesen Voraussetzungen in Frankreich krankenversichert („régime général“) bleiben.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/06377/10007/11631/index.html?lang=fr&download=NHzLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1ae2lZn4Z2qZpnO2Yug2Z6gpJCMen19g2ym162epYbg2c_JiKbNoKSn6A--.

Grenzgänger, die im Kanton Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Appenzell Ausserrhoden und Glarus erwerbstätig sind, können Ihren Befreiungsantrag auch elektronisch versenden:

<https://www.kvg.org/fr/demande-et-dispense-en-ligne- content---1--3097.html>.

WAHLTERMINE UND INFORMATIONEN ZUR WAHLTEILNAHME AUS DEM AUSLAND

Am 23. April und 7. Mai findet in Frankreich die nächste Präsidentschaftswahl statt. Kurz danach, am 11. und 18. Juni 2017 wählen die Franzosen ihre neuen Abgeordneten durch die Parlamentswahl. In den Überseedepartements wird ein Tag früher gewählt. Alle Volljährigen mit französischer Staatsbürgerschaft, deren Staatsbürgerrechte nicht aberkannt wurden, und die sich auf die Wählerliste eingetragen haben, dürfen an diesen Wahlen teilnehmen.

Die Eintragung in die Wählerliste muss vor dem 31.12.2016 stattgefunden haben, damit man bei den Wahlen 2017 abstimmen darf. Ein Franzose mit Wohnsitz im Ausland kann sich auf die konsularische Wählerliste eintragen, um von seinem Wohnsitzland aus wählen zu dürfen. Der Eintrag in die konsularische Wählerliste erfolgt automatisch, wenn man sich in das Wahlregister der Franzosen die im Ausland leben, einträgt.

Man kann sich auch auf die konsularische Wählerliste eintragen, ohne in das Wahlregister eingetragen zu sein, indem man direkt mit dem zuständigen Konsulat im Ausland Kontakt aufnimmt.

Sollte man in die konsularische Wählerliste eingetragen sein, kann man von seinem Wohnsitzland aus an der Wahl teilnehmen, indem man persönlich in die Wahllokale geht, die für die Wahl speziell in den Konsulaten und in der französischen Botschaft eröffnet werden, oder mittels einer Vollmacht. Nur für die Parlamentswahl kann die Abstimmung per Post oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Wahlrunde an der Parlamentswahl für Franzosen mit Wohnsitz im Ausland findet vom 24. bis zum 30. Mai im ersten Wahlgang und vom 7. bis zum 13. Juni 2017 im zweiten Wahlgang statt.

Für Franzosen mit Wohnsitz im Ausland findet der erste Wahlgang der Parlamentswahl am 4. Juni 2017 und nicht am 11. wie in Frankreich, statt. Wer sich in die konsularische Wählerliste eingetragen hat, darf nicht mehr in einem Wahllokal in Frankreich abstimmen. Franzosen mit Wohnsitz im Ausland, die in einem französischen Wahllokal abstimmen möchten, müssen erstmals ihre Streichung aus der konsularischen Wählerliste beantragen.

Dann können sie sich in Frankreich in eine Wählerliste eintragen:

- In einer Gemeinde, wo sie in einer Wohnung leben oder einen Zweitwohnsitz haben, oder wo sie seit mehr als 5 Jahren Kommunalsteuern zahlen.
- Wenn sie im Register der Franzosen, die im Ausland leben, eingetragen sind in der Gemeinde, wo sie oder ihre Vorfahren geboren sind oder in der Gemeinde, wo sie zuletzt gewohnt haben (mehr als 6 Monaten lang) oder in einer Gemeinde, wo der Ehegatte, ein Verwandter bis zum 4. Grad oder ein Vorfahre eingetragen ist.

So ist es also möglich in Frankreich abzustimmen, obwohl man seinen Wohnsitz im Ausland hat, indem man am Tag der Wahl entweder im Wahllokal der Gemeinde wo man registriert ist persönlich vorbeischaud, oder mittels einer Vollmacht, die man an einen anderen Wähler der Gemeinde weitergibt.

Quellen:

<http://www.interieur.gouv.fr/A-votre-service/Mes-demarches/Papiers-Citoyennete/Questions-Reponses/Quelles-sont-les-dates-des-prochaines-elections-politiques>
<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F16904>
<http://www.ambafrance-de.org/Voter-a-l-etranger>

AB 1. JANUAR 2017 GIBT ES IN FRANKREICH EINE VEREINFACHTE GEHALTSMITTEILUNG

Nachdem die neue Form der Gehaltsmitteilung seit dem 1. März 2016 als freiwilliges Modell eingeführt wurde, wird sie ab dem 1. Januar 2017 in den Unternehmen mit mehr als 300 Mitarbeitern und ab dem 1. Januar 2018 in allen Unternehmen Pflicht sein. Sie ist einfacher gestaltet – sie beträgt halb so viele Zeilen – damit die Beitragsleistungen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers deutlicher hervortreten,

und beinhaltet auch die Freistellungen, die die Arbeitgeber beanspruchen können. Sie wird ebenfalls Beitragsminderungen für Arbeitnehmer erkennen lassen, wie beispielsweise die Gesamtbefreiung der URSSAF-Beiträge (außer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) für Löhne in der Privatwirtschaft, die bis zu 60% über dem Mindestlohn liegen.

Mehr dazu:

<http://www.economie.gouv.fr/vous-orienter/entreprise/artisanat-commerce-ess-industrie-numerique/tout-savoir-sur-nouveau-bulletin>

MOTORRÄDER UND MOFAS: IN FRANKREICH IST ES AB DEM 20 NOVEMBER 2016 PFLICHT HANDSCHUHE WÄHREND DER FAHRT ZU TRAGEN

Um schlimme Verletzungen an Händen und Unterarmen im Falle eines Sturzes möglichst zu verhüten, sind Motorrad- und Mofafahrer ab 20. November 2016 verpflichtet Handschuhe während der Fahrt zu tragen. Dies betrifft sowohl die Fahrer als auch die Mitfahrer. Die Handschuhe müssen zertifiziert (CE) sein. Bei Nichtbeachtung kann sowohl für Fahrer als auch für Mitfahrer ein Bußgeld in Höhe von 68 € verhängt werden (dieses wird bei Bezahlung innerhalb von 15 Tagen auf 45 € reduziert). Außerdem wird dem Fahrer ein Punkt abgezogen. Die Verpflichtung betrifft nicht die Fahrer von Fahrzeugen, deren Maschinen mit einem Sicherheitsgurt oder Türen ausgestattet sind.

Die Gesetztestexte finden Sie unter:

<https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2016/9/19/INTS1609601D/jo/texte>

<https://www.legifrance.gouv.fr/eli/arrete/2016/9/19/INTS1623507A/jo/texte>

Quelle:

<http://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/A-moto-ou-en-scooter-le-port-des-gants-devient-obligatoire>

DEUTSCHLAND

ANWENDUNGSVERFÜGUNG VOM BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN ZUR BESTEUERUNG VON SCHWEIZERISCHEN PENSIONS KASSEN GUTHABEN IN DEUTSCHLAND

In der Schweiz gibt es das sogenannte Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge:

- **1. Säule:** es werden Pflichtbeiträge in die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) abgeführt. Die erste Säule hat als Ziel die Existenzsicherung abzudecken.
- **2. Säule:** es werden Beiträge in unterschiedliche Pensionskassen abgeführt. Ziel der zweiten Säule ist es, in Ergänzung zur ersten Säule, die Lebenshaltungskosten zu sichern.
- **3. Säule:** es handelt sich um eine **freiwillige, private** Ergänzung zur obligatorischen Altersvorsorge, die in der Schweiz in gewissem Umfang steuerlich privilegiert wird.

Das deutsch-schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen regelt die Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zusteht, nach den verschiedenen Einkunftsarten. Danach werden **Renten immer im Ansässigkeitsstaat** besteuert. Sobald eine Person also ihren Wohnsitz in Deutschland hat, muss sie ihre schweizerische Rente in Deutschland versteuern. Die Besteuerung erfolgt dann nach deutschem Recht.

1. Bisherige Rechtslage

Bisher wurden die Einkünfte aus der **ersten** und **zweiten Säule** in Deutschland als Leistungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Alterseinkünftegesetz** besteuert. Dieses sieht eine stufenweise Anhebung der Besteuerung vor.

Stufenweise Besteuerung nach dem deutschen Alterseinkünftegesetz:

Bei Rentenbezug ab dem 01.01.2005 oder davor, werden Rentenbezüge zu 50 % besteuert. Wenn die Rente erstmalig zu einem späteren Zeitpunkt bezogen wird, dann wird der steuerbare Anteil der Rente schrittweise um 2 % jährlich angehoben, so dass Jahrgänge ab dem Jahr 2040 ihre Rente zu 100 % versteuern müssen.

➔ Siehe auch: Tabelle im § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG

2. Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat sich in vier Urteilen vom 26. November 2014 VIII R 31/10, VIII R 38/10 sowie VIII R 39/10 und vom 2. Dezember 2014 VIII R 40/11 mit der **Besteuerung von Leistungen** befasst, die deutsche Steuerpflichtige, die im Inland wohnen, aber in der Schweiz gearbeitet haben bzw. noch arbeiten (sog. Grenzgänger), im Rahmen der schweizerischen betrieblichen Altersvorsorge beziehen.

Der BFH hat klargestellt, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen privater Arbeitgeber zwischen der nach der schweizerischen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabsicherung (sog. **Obligatorium**) und den darüber hinausgehenden freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers (sog. **Überobligatorium**) zu unterscheiden ist. Diese Urteile haben die Verwaltung zunächst **nur im Einzelfall** gebunden. Ob und in welcher Form die Grundsätze von der Finanzverwaltung angewendet werden, musste erst noch vom **Bundesfinanzministerium** entschieden werden.

3. Anwendungsverfügung vom Bundesfinanzministerium

Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium die erwartete Anwendungsverfügung veröffentlicht. Danach gilt für Einkünfte aus Pensionskassenguthaben (egal ob Rentenzahlung oder Kapitalausschüttung), dass zwischen **Obligatorium und Überobligatorium differenziert werden muss**.

Das bedeutet folgendes:

- **Rentenzahlungen**

- Der **obligatorische** Teil wird nach wie vor wie eine Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Alterseinkünftegesetz besteuert, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG (stufenweise Anhebung s.o.).
- Der **überobligatorische** Teil wird eigenständig beurteilt. Dieser wird besteuert wie Leibrente gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG. Besteuert wird der Ertragsanteil. *(Zum besseren Verständnis: Ertragsanteil ist der fiktive Zinsanteil aus dem ganzen Kapital, es werden also nur Zinsen besteuert.)*

- **Kapitalauschüttungen**

- Der **obligatorische** Teil wird wie eine „andere Leistung“ aus einer gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Alterseinkünftegesetz besteuert, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG (stufenweise Anhebung s.o.).
- Der **überobligatorische** Teil wird eigenständig beurteilt. Eine Kapitalleistung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht wird behandelt wie eine Kapitallebensversicherung. Diese kann ganz oder teilweise steuerfrei sein. Bei einer mehr als zwölfjährigen Zugehörigkeit **und** Eintritt in die Pensionskasse vor 01.01.2005 **und** Beitragsleistung des Klägers an die Pensionskasse ist dieser Teil dann steuerfrei, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG. Allenfalls der Zinsanteil im Auszahlungsbetrag ist unter bestimmten Voraussetzungen als Einnahmen aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.

4. Hinweis für Betroffene

Wenn Sie gegen einen Steuerbescheid, bei dem noch nicht zwischen Obligatorium und Überobligatorium differenziert wurde, **Einspruch** eingelegt haben, so hat das Verfahren bis zum Vorliegen dieser Anwendungsverfügung geruht. Die Bescheide wurden so nicht bestandskräftig und das Finanzamt kann nunmehr die günstigere BFH-Rechtsprechung anwenden. Die Einsprüche werden in der Regel von Amts wegen aufgegriffen. Sie sollten dem Finanzamt in jedem Falle eine entsprechende Aufteilung (welcher Teil der Auszahlung stammt aus dem Obligatorium und welcher Teil aus dem Überobligatorium) der Pensionskassenleistung (Rente bzw. Einmalauszahlung) zukommen lassen. Beachten Sie: Für **Altjahre**, in denen kein Einspruch eingelegt wurde und die Bescheide bestandskräftig sind, gibt es keine Änderungsmöglichkeit.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des FA Lörrachs:

<http://www.fa-loerrach.de/pb/,Lde/318044>

PFLEGEREFORM 2017 – UMSTRUKTURIERUNG VON PFLEGESTUFEN AUF PFLEGEGRADEN

Im Jahr 2017 ist eine Pflegereform vorgesehen durch das Pflegestärkungsgesetz II. Diese Reform sieht eine Umstrukturierung der bisherigen 3 Pflegestufen in 5 neue Pflegegrade vor. Dabei wird der Pflegebedürftigkeitsbegriff neu definiert, um die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen mit eingeschränkter

Alltagskompetenz, insbesondere Menschen mit Demenz und geistiger Erkrankung, besser anzupassen. Dies bedeutet, dass mit der Reform körperliche und kognitive Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt werden und ein neues Begutachtungssystem (Neues Begutachtungssystem - NBA) eingeführt wird.

Bisher wurde hauptsächlich die körperliche Komponente betrachtet, um die Einteilung der Pflegestufe zu bestimmen. Zudem wird nicht mehr nur die reine Pflegetätigkeit, sondern auch der zum Teil erhebliche Aufwand für die Betreuung der Person berücksichtigt, der bisher vernachlässigt worden ist. Mit dem Pflegestärkungsgesetz II sollen Pflegebedürftige insgesamt mehr Unterstützung und höhere Leistungen erhalten.

Aus den bisherigen Pflegestufen werden fünf Pflegegrade :

Pflegestufe	0	1	1 meAK	2	2 meAK	3	3 meAK	Härtefall
Pflegegrad	2	2	3	3	4	4	5	5

meAK: mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Pflegegrade im neuen Begutachtungssystem

In welchen Pflegegrad ein Betroffener eingruppiert wird, hängt davon ab, wie selbstständig der Betroffene ist. Das neue System der Begutachtung bewertet, inwiefern die pflegebedürftige Person in der Lage ist, ihren Alltag selbst zu gestalten. Die Selbstständigkeit soll bei der Einstufung das neue wichtige Kriterium sein, und dass nicht nur auf körperlicher Ebene, sondern auch auf die geistige Verfassung bezogen. Für die Einteilung in den Pflegegrad ist entscheidend, welche Art und Schwere der Beeinträchtigung vorliegen. Dies geschieht mit Hilfe einer Punktevergabe auf einer Skala von 0 bis 100 und teilt somit in einer der fünf Pflegegrade ein. Dies gilt nur für die neuen Fälle von Pflegebedürftigen.

Für die Feststellung der Selbständigkeit bzw. ihrer Beeinträchtigung werden Bereiche von Aktivitäten betrachtet, in denen der jeweilige Bedarf an personeller Hilfe erfasst wird. Der Grad an Beeinträchtigung wird aus mehreren Modulen aufaddiert. Dies gilt auch für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche.

Module für die Feststellung des Pflegegrades :

Modul	Aktivitätsbereich	Gewichtung
1	Mobilität (Aufrichten im Bett, Sitzposition und umsetzen, Fortbewegen in der Wohnung und Treppensteigen)	10 %
2 3	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Personen erkennen, zeitliche und örtliche Orientierung, Erinnern an Ereignisse, Entscheidungen im alltagsleben treffen u.a.) Verhalten und psychische Problemlagen (Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, Wahn und Ängste, inadäquate Handlungsweisen usw.)	15 %
4	Fähigkeit zur Selbstversorgung (Körperpflege, Toilettenbenutzung, Anziehen, Essen und Getränke bereiten usw.)	40 %

5	Bewältigung von Krankheits- und therapiebedingten Anforderungen/Belastungen (Hilfearbeit bei Medikation, Wundversorgung, häuslichen Therapiemaßnahmen, Arzt- und Einrichtungsbesuche usw.)	20 %
6	Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (z.B. Pläne machen, sich beschäftigen, Kontaktpflege im und außerhalb des eigenen Haushalts)	15 %
7 und 8	Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung: Diese Bereiche werden vom Gesetzgeber als nicht relevant angesehen.	

Da die Bemessung der Pflegeleistungen ab 2017 eine insgesamt großzügigere Einteilung in die Pflegegrade vorsieht, und pflegebedürftige Personen trotz ihrer Beeinträchtigung bisher gar keinen Anspruch auf Pflegeleistungen hatten, können diese nun gegebenenfalls mindestens den Pflegegrad 1 zugesprochen bekommen und erstmals überhaupt die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. Es lohnt sich deshalb auf jeden Fall einen Antrag zu stellen.

Bei Personen, die sich vor dem 1. Januar 2017 bereits in einer Pflegestufe befanden, erfolgt die Umstellung in das neue System (in einen Pflegegrad) automatisch ohne Antrag.

Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017 in den fünf Pflegegraden (PG) :

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung ambulant (Pflege durch Angehörige zu Hause)		316	545	728	901
Sachleistung ambulant (Pflegedienst zu Hause)		689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag ambulant	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag stationär (Pflegeheim)	125	770	1.262	1.775	2.005
Bundesdurchschnittlicher pflegebedingter Eigenanteil		580	580	580	580

Die Beträge sind in Euro pro Monat, PG= Pflegegrad

Finanzierung

Infolge des Pflegestärkungsgesetzes II stehen für die Pflege ab 2017 jährlich etwa 2,4 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung. Zudem wird die neue Pflegereform durch die bereits vereinbarte Anhebung des Beitragssatzes der Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte finanziert. Daraus ergeben sich beinahe fünf Milliarden Euro, die zusätzlich in die Pflegeversicherung einfließen und die Reform sowie die Pflegebedürftigen unterstützen.

Quellen und weitere Informationen unter :

- http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/fileadmin/user_upload/Unterseite_Informationsmaterial/Downloads/Broschuere_Das_PSGII-Das_Wichtigste_im_Ueberblick.pdf
- <http://nullbarriere.de/pflegereform-2017.htm>
- <http://www.jedermann-gruppe.de/pflegegrade-1-2-3-4-5-2017/>

WORKSHOP FÜR EXISTENZGRÜNDERINNEN

Am Freitag, den 9. Dezember veranstaltet die IHK Südlicher Oberrhein in Freiburg einen Workshop für ExistenzgründerInnen. Dieser findet statt von 8.15 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Kosten pro Veranstaltungsteilnehmer belaufen sich auf 50€ und um Anmeldung wird gebeten.

Während des Workshops wird der Referent Nikolaas Döbel einen Überblick über die zu beachtenden Schritte bei einer Existenzgründung geben und es werden verschiedene Themen, wie zum Beispiel Marketing oder Rentabilität angesprochen. Außerdem wird er aufzeigen, welche Chancen, aber auch welche Risiken solch eine Existenzgründung bergen kann.

Ziel dieses Workshops ist es, dass der Teilnehmer anschließend entweder mit Erfolg eine Existenz gründet oder zu der Einsicht gelangt, dass eine Existenzgründung doch nicht für ihn in Frage kommt.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

<http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/System/vst/1346892?id=158943&terminId=292262>

SCHWEIZ

GEMISCHTER AUSSCHUSS SCHWEIZ – EU: AUSTAUSCH ÜBER DIE UMSETZUNG DES ZUWANDERUNGSARTIKELS

Am 25.10.2016 haben sich die Schweizer Delegation und die Delegation der Europäischen Union (EU) zu einem ausserordentlichen Austausch im Rahmen des Gemischten Ausschusses über das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) getroffen. Die Schweizer Delegation hat über den laufenden parlamentarischen Prozess zur Umsetzung des Zuwanderungsartikels in der Bundesverfassung informiert.

Der Gemischte Ausschuss Schweiz-EU über das FZA trifft sich in der Regel einmal jährlich, um Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem FZA zu erörtern. Die Europäische Kommission beantragte vor kurzem die Einberufung eines ausserordentlichen Gemischten Ausschusses, um mit der Schweiz Informationen über die möglichen Auswirkungen der Umsetzung des Zuwanderungsartikels (Art. 121a BV) auf das Freizügigkeitsabkommen auszutauschen. Der Gemischte Ausschuss kann gemäss Art. 17 FZA auf Verlangen einer der beiden Parteien einberufen werden, wenn die Entwicklung des nationalen Rechts Auswirkungen auf das ordnungsgemässe Funktionieren des Freizügigkeitsabkommens haben kann.

Die Schweizer Delegation hat die Europäische Kommission sowie interessierte Mitgliedstaaten der EU über den laufenden parlamentarischen Prozess zur Umsetzung des Zuwanderungsartikels informiert. Der Nationalrat hat am 21. September 2016 beschlossen, Art. 121a BV im Einklang mit dem FZA umzusetzen, um die bilateralen Verträge mit der EU zu wahren. Das Geschäft wird zurzeit in der zuständigen Kommission des Ständerats diskutiert und in der Wintersession im Ständerat behandelt.

Quelle:

www.admin.ch

BERUFLICHE VORSORGE (2. SÄULE/“PENSIONS-KASSEN“): DER MINDESTZINSSATZ WIRD AUF 1 PROZENT GESENKT

An seiner Sitzung vom 26. Oktober 2016 hat der Bundesrat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge von aktuell 1.25 Prozent per 1. Januar 2017 auf 1 Prozent zu senken. Das für die Altersleistung angesparte Altersguthaben wird aus den jährlichen Altersgutschriften inklusive des Mindestzinssatzes gebildet.

Gemäß Gesetz wird die Höhe des Mindestzinssatzes auf Grund der Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften festgelegt. Aufgrund der tiefen Zinsen und der ungenügenden Entwicklung der Aktienmärkte hat der Bundesrat beschlossen, den Mindestzinssatz auf 1 Prozent zu senken. Er folgt damit der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Berufliche Vorsorge vom 2. September 2016.

Quelle:

www.admin.ch

GRENZÜBERSCHREITEND

GRENZNETZTREFFEN VOM 6. – 7. OKTOBER: EXPERTEN AUS 4 GRENZREGIONEN TAGTEN IN FREIBURG

Im Mittelpunkt des zweitägigen Grenznetztreffens stand der Erfahrungsaustausch, die Diskussion über aktuelle Rechtsprechungen sowie die Lösung von konkreten Fällen. Diese informellen Experten-Treffen finden bereits seit 2009 statt und fördern die ungehinderte Mobilität von Grenzpendlern durch Wissenschaftsaustausch und Bearbeitung von gemeinsamen Lösungsansätzen.

Die Organisation dieser Veranstaltung übernahm diesmal die Bürgeranlaufstelle Infobest Kehl/Strasbourg. Die Euregio Maas-Rhein, die Region Sønderjylland-Schleswig sowie die Großregion (Saar - Lor - Lux - Rheinland-Pfalz – Wallonie) folgten der Einladung und reisten mit 10 Experten nach Freiburg. Gemeinsam konnten gute Ergebnisse erzielt werden.

Themen dieses Treffens waren unter anderem:

- Pflegeversicherung im grenzüberschreitenden Kontext
- KFZ-Ausfuhr aus Deutschland mit den Kurzzeitkennzeichen
- Versicherungssteuer für private Krankenversicherungsverträge
- Anspruch auf Kitaplätze für Grenzpendler
- Verzögerte Ausstellung der Arbeitsbescheinigung

Das nächste Treffen des Grenznetzes wird in der Großregion stattfinden.

DIE INFOBEST PAMINA FEIERT IHR 25-JÄHRIGES JUBILÄUM

Die INFOBEST des Eurodistrikt PAMINA, die am 10. Januar 1991 im alten Zollgebäude in Lauterburg eröffnet wurde, war die erste von vier grenzüberschreitenden Beratungsstellen am Oberrhein. Ihr Jubiläum wurde am 29. September in Anwesenheit von ca. 20 ehemaligen Mitarbeitern, Unterstützern der INFOBEST PAMINA und politischen Vertretern von beiden Seiten der Grenze gefeiert.

Zu Beginn der Veranstaltung würdigte Dr. Fritz Brechtel, Präsident des Eurodistrikt PAMINA, die Arbeit der INFOBEST und stellte deren Aufgaben vor. Während des Beitrages von Herrn Werner Schreiner, Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz, wurde eine Aufnahme gezeigt, in der die Ministerpräsidentin Frau Malu Dreyer ihre Glückwünsche zum Jubiläum der INFOBEST PAMINA überbrachte. In der Ansprache des Vertreters aus Baden-Württemberg wurden alle Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ganz besonders geehrt. Auch der ehemalige Minister Herr Daniel Höffel unterstrich dies: „Die deutsch-französische Freundschaft ist und bleibt der Grundstein und Motor von dem, was Europa in Zukunft sein wird.“ Gezeigt wurden auch eine Reportage sowie Fotos, die die Entstehung und Entwicklung der INFOBEST PAMINA anschaulich dokumentierten. Auch Herr Rémi Bertrand, Vize-Präsident des Conseil Départemental (Departmentrat), beglückwünschte die INFOBEST und sprach von den verschiedenen Problemen, wie der Besteuerung von Renten über die Grenze hinweg, denen sich die INFOBEST stellt.

Zum Schluss der Veranstaltung würdigte der Geschäftsführer des Eurodistrikts Herr Patrice Harster die Arbeit der 14 bis 20 ehemaligen und aktuellen Mitarbeiter, die merklich zum Erfolg der 25 Jahre der INFOBEST beigetragen haben und weiterhin beitragen. Zudem seien sie alle immer noch im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit tätig.

Bei einem üppigen Buffet konnten die Gäste ins Gespräch kommen und die Veranstaltung ausklingen lassen.



2. TRINATIONALE KLIMA- UND ENERGIEKONGRESS IN LÖRRACH

Am 25. November 2016 findet der zweite trinationale Klima- und Energiekongress in Lörrach statt. Der Kongress soll die Akteure aus den Bereichen Klima und Energie zusammenbringen und dient dem grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer. Zielgruppe sind insbesondere politische Entscheidungsträger, Verwaltungsmitarbeiter und Energieunternehmen. Dieses Jahr widmet sich der Kongress spezifisch der Thematik der Wärmenetze und der Nutzung von Abwärme am Oberrhein.

Die Nutzung von Abwärme aus Industrie und Haushalten trägt wesentlich zur Reduzierung des Energiebedarfs bei und ist somit ein wichtiger Faktor zur Erfüllung der Energiesparziele der Regionen des Oberrheins und der gemeinsamen Energie- und Klimastrategie der Oberrheinkonferenz. Das Thema Wärmenetze macht im grenzüberschreitenden Kontext besonders Sinn und leistet einen Beitrag um die Entstehung von länderübergreifenden Wärmenetzen zu fördern. Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf Einladung.

<http://www.oberrheinkonferenz.org/de/klimaenergie/uebersicht-news/aktuelle-informationen/items/id-2-trinationaler-klima-und-energiekongress.html>

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

WEIHNACHTSMÄRKTE AM RHEIN

Die Weihnachtsmärkte sind ein absolutes Muss auf beiden Seiten des Rheins, denn diese Tradition ist sowohl im Elsass als auch in Deutschland tief verwurzelt.

Dieses Jahr haben zwölf Brückenstädte des Eurodistricts Region Freiburg / Centre et Sud Alsace beschlossen, die Weihnachtsmärkte entlang des Rheins durch eine gemeinsame Broschüre in deutscher und französischer Sprache zu fördern.

Touristen und Neugierige werden darin angeregt, die Märkte von Marckolsheim, Sasbach, Vogtsburg-Burkheim, Breisach, Neuf-Brisach, Widensolen Biesheim, Hartheim, Weinstetter Hof/Eschbach, Fessenheim, Neuenburg am Rhein und Ottmarsheim zu entdecken. [Broschüre zum Herunterladen](#)



*Le marché de Noël de Marckolsheim
(Crédits photo : Grand Ried)*

Weitere Informationen bei der Breisach-Touristik:

Tel. +49 7667 / 940 155, Mail: marketing@breisach.de

NEUE MITARBEITERIN BEI DER INFOBEST- BERATUNGSSTELLE VOGELGRUN/ BREISACH

Seit Anfang Oktober ist Nadia Pierson-Ben Yekhlef bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach als Assistentin tätig. Nach einem Abitur beim deutsch-französischem Gymnasium in Freiburg und einem Studium im Elsass hat sie bei Kehl als Grenzgängerin gearbeitet. Danach hat sie die Gelegenheit ergriffen, auszuwandern und auf Djerba im Tourismus zu arbeiten. Zurück im Dreiländereck freut sie sich nun, die französischen und deutschen Bürger des Breisacher Landes empfangen und beraten zu dürfen.



RÜCKMELDUNG ÜBER DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN SPRECHTAG UND DEN « MINI JOB-DATING » IN VOLGELSHEIM

Anlässlich des grenzüberschreitenden Sprechtag vom 3. November hat die INFOBEST Vogelgrun / Breisach die Dienste von immerhin fünfundzwanzig Experten der Rentenkassen, der Krankenkassen, der Arbeitsagenturen, der Finanzämter und der Familienkassen vermittelt. Insgesamt haben mehr als 150 französische und deutsche Teilnehmer einen individuellen Rat für ihre Behördengänge erhalten können.



Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde ein « Mini Job Dating » organisiert, bei dem ca. vierzig Personen teilgenommen haben. Das Ziel war es, elsässische Arbeitssuchende mit deutschen Arbeitgebern zusammenzubringen. Die Unternehmen Lidl und Cewe, sowie die Zeitarbeitsfirmen Personal4you und Europe Interim haben auf diese Art mehrere freie Stellen auf der anderen Grenzseite angeboten. Ein Beweis mehr, dass die grenzüberschreitende Arbeit in der Region Oberrhein noch Zukunft hat!

AUßERORDENTLICHE SCHLIEßUNG DER BERATUNGSSTELLE INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH ENDE DEZEMBER / ANFANG JANUAR

Zu Weihnachten und Neujahr wird die Beratungsstelle INFOBEST Vogelgrun/Breisach ausnahmsweise vom 23. Dezember 2016 bis zum 8. Januar 2017 geschlossen sein. Das INFOBEST Team steht Ihnen wieder ab Montag, den 9. Januar 2017 zu den üblichen Zeiten zur Verfügung.

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES	-	-	EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht donnerstags jede zweite Woche auf Termin	-
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi	-	Pôle Emploi 22.11.2016 und 13.12.2016 auf Termin	Pôle Emploi 01.12.2016 auf Termin	-
Renten- kassen	DRV - CARSAT 30.11.2016 auf Termin	DRV - CARSAT 07.12.2016 auf Termin	DRV 22.11.2016 und 20.12.2016 auf Termin	-
Krankenkasse n	AOK 03.11.2016	-	AOK und CPAM 15.12.2016 auf Termin	-
CAF	-	-	-	21.12.2016 auf Termin
Rentenbeste- uerung in Deutschland	auf Termin	auf Termin	auf Termin	auf Termin
Notar	Jeden ersten Dienstag im Monat, nachmittags, auf Termin	-	-	-
Grenzüberschr- eitende Sprechtag	30.11.2016 auf Termin	-	03.11.2016 auf Termin	24.11.2016 auf Termin

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
 Ile du Rhin, F-68600 Vogelgrun
 F: 03 89 72 04 63/ D: 07667 / 832 99
vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die November/Dezember-Ausgabe: Delphine Carré et Clément Maury

Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Marc Borer, Bastien Candelier, Delphine Carré, Hanna Endhart, Anette Fuhr, Larissa Hirt, Christine Journot-Seiffge, Sandra Kurschat, Clément Maury, Nadia Pierson-Ben Yekhlief, Audrey Schlosser, Antoine Schmitz